

Regierungsratsbeschluss

vom

21. April 2020

Nr.

2020/555

Gempen und Nuglar-St. Pantaleon: Grundwasserschutzzone der Rappenfluh- und Wolfenriedquellen (Wasserversorgung Frenkendorf / BL)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Frenkendorf / BL unterbreitet dem Regierungsrat im Namen der Einwohnergemeinde Gempen und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Rappenfluh- und Wolfenriedquellen der Wasserversorgung Frenkendorf zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Die Wasserversorgung Frenkendorf nutzt die Rappenfluh- und Wolfenriedquellen (Kataster Nr. BL 34.1.-2.A) für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Quelfassungen befinden sich im hinteren Röserental auf Gebiet der Gemeinde Frenkendorf. Das Einzugsgebiet dieser Quellen umfasst sowohl Gebiete der basellandschaftlichen Gemeinde Frenkendorf als auch der solothurnischen Gemeinden Gempen und Nuglar-St. Pantaleon. Der überwiegende Teil des Einzugsgebiets liegt dabei auf Gemeindegebiet Gempen.
- 1.3 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellwasserfassungen - Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.
- 1.4 Im basellandschaftlichen Einzugsgebiet der Rappenfluh- und Wolfenriedquellen wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2122 vom 27. Oktober 1998 des Kantons Basel-Landschaft eine Grundwasserschutzzone ausgeschieden.

Im Kanton Solothurn wurden mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 einzig auf dem Gemeindegebiet Gempen zwei kleine, inselförmige Flächen als Grundwasserschutzzonen für die Rappenfluh- und Wolfenriedquellen und die heute nicht mehr genutzten Dreibrunnenquellen der Wasserversorgung Frenkendorf ausgeschieden.
- 1.5 Die heutigen Grundwasserschutzzonen der Rappenfluh- und Wolfenriedquellen entsprechen in beiden Kantonen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Namentlich im Kanton Solothurn umfasst die heutige Grundwasserschutzzone erst kleine Teile des zu schützenden Quelleinzugsgebietes. Deshalb hat die Einwohnergemeinde Frenkendorf als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

- 1.6 Der im Kanton Basel-Landschaft liegende Teil der neuen Grundwasserschutzzone für die Rappenfluh- und Wolfenriedquellen wurde mit RRB Nr. 2020-227 vom 18. Februar 2020 des Kantons Basel-Landschaft bereits genehmigt.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Überarbeitung der Grundwasserschutzzone der Rappenfluh- und Wolfenriedquellen das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Gempen am 23. März 2019 die öffentliche Auflage der überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzone der Rappenfluh- und Wolfenriedquellen beschlossen. Der Gemeinderat Nuglar-St. Pantaleon hat die öffentliche Auflage am 29. April 2019 beschlossen. Die öffentliche Planauflage erfolgte in beiden Gemeinden vom 23. Mai 2019 bis am 28. Juni 2019. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Der Gemeinderat Nuglar-St. Pantaleon hat am 28. Oktober 2019 und der Gemeinderat Gempen am 29. Oktober 2019 die neue Grundwasserschutzzone der Rappenfluh- und Wolfenriedquellen zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG). Anschliessend wurde das Schutzzonendossier am 13. Dezember 2019 von der Gemeinde Frenkendorf beim zuständigen Amt für Umwelt zur Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Das Schutzzonenverfahren inklusive der Vorprüfung durch die jeweiligen kantonalen Fachstellen wurde in beiden Kantonen zeitlich und inhaltlich koordiniert durchgeführt.
- 2.3 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartementes nach der Grösse der nutzniessenden Wasserversorgung (Gemeinde Frenkendorf) bemessen. Sie wird der im kommunalen Nutzungsplanverfahren federführenden Einwohnergemeinde Gempen in Rechnung gestellt. Diese kann die Gebühr der Fassungseigentümerin (Wasserversorgung Frenkendorf) weiterverrechnen.
- 2.4 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Rappenfluh- und der Wolfenriedquellen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte Grundwasserschutzzone für die Rappenfluh-, Wolfenried- und Dreibrunnenquellen der Wasserversorgung Frenkendorf, genehmigt als kantonaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986, wird aufgehoben. Dazu werden folgende Dokumente aufgehoben bzw. fortgeschrieben:
 - Der Schutzzonenplan "Gemeinde Gempen: Schutzzonen für die WV Gempen, WV Arlesheim, WV Seltisberg, WV Frenkendorf, WV Nuglar-St. Pantaleon, Situation 1:5'000, Plan Nr. 08.018-12 vom 15.05.1986, erstellt durch W. & J. Rapp AG, Basel, und Dr. J. Schweizer, Ettingen" wird vollständig aufgehoben;
 - Das "Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgungen der Gemeinden Gempen, Nuglar-St. Pantaleon, Büren, Hochwald, Liestal, Seltisberg, Frenkendorf, Arlesheim, vom 30. Mai 1986" wird für die Rappenfluh-, Wolfenried- und Dreibrunnenquelle aufgehoben.
- 3.2 Die neue Grundwasserschutzzone für die Rappenfluh- und Wolfenriedquellen der Wasserversorgung Frenkendorf auf Gebiet der Einwohnergemeinde Gempen und der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
 - Schutzzonenplan: "Wasserversorgung Gemeinde Frenkendorf, Standortgemeinden der Schutzzone: Gemeinden Gempen und Nuglar-St. Pantaleon, Übersichtsplan 1:5'000 / Detailplan 1:2'500, Holinger AG, Liestal, vom April 2019";
 - Schutzzonenreglement: "Einwohnergemeinden Gempen, Nuglar-St. Pantaleon: Schutzzonenreglement für Rappenfluh- und Wolfenriedquellen (BL 34.1-2.A), Holinger AG, Liestal, vom 26. Februar 2019".
- 3.3 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Gempen und die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon sind gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Ferner sind sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind in den Grundbüchern Gempen und Nuglar-St. Pantaleon auf den von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundstücken auf Kosten der Fassungseigentümerin, Einwohnergemeinde Frenkendorf, vorzunehmen bzw. zu mutieren. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Gempen hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 13'123.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 13'100.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 13'123.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.113.002), mit 1 gen. Dossier inkl. CD (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, DV

| Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier inkl. CD (folgt später)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Volkswirtschaftsdepartement

Einwohnergemeinde Gempen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen, mit 2 gen. Dossiers inkl. 1 CD (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Gemeindeverwaltung, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar, mit 2 gen. Dossiers inkl. 1 CD (folgen später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Frenkendorf, Gemeindeverwaltung, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf, mit 2 gen. Dossiers inkl. 1 CD (folgen später) **(Einschreiben)**

Amt für Umweltschutz und Energie, Dominik Bänninger, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Holinger AG, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, 4143 Dornach; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses, mit 1 gen. Dossier inkl. CD (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Gempen und Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Rapenfluh- und Wolfenriedquellen der Wasserversorgung Frenkendorf.“)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.

